



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

4. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 22.02.2001

Nummer 2

Inhalt:

- Neufassung der Gebührenordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel S. 3
- Aufhebung des Studiengangs Technisches Gesundheitswesen mit der Studienrichtung Krankenhausbetriebstechnik S. 5

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

**Neufassung der Gebührenordnung
der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
vom 21.12.2000**

**Bek. der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. Senats-
beschluss vom 21.12.2000**

**Neufassung der
Gebührenordnung der Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel
vom 21.12.2000**

Aufgrund des § 81 Satz 3 des Nieders. Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. November 1995 (Nds. GVBl. S. 427), hat der Senat der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 21.12.2000 folgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen:

Übersicht

- § 1 Weiterbildungsangebote
- § 2 Studium nach Vollendung des 60. Lebensjahres
- § 3 Gebühren für Nachdiplomierungen
- § 4 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 5 Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der DSH-Prüfung**
- § 6 Veranstaltungen außerhalb des Studiums
- § 7 Überlassungs- u. Nutzungsverträge
- § 8 Gebühren für die Chipkarte
- § 9 Verspätete Rückmeldungsgebühren
- § 10 Gebührenermäßigung
- § 11 Zahlungsweise und Fälligkeit
- § 12 Verweis auf die Allg. Gebührenordnung
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1
Weiterbildungsangebote**

(1) Für die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang Psychomotorik / Bewegungspädagogik für Pädagogische Fachkräfte ist eine jährliche Studiengebühr von **2.500,-- DM** zu zahlen.

(2) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Vertriebsmanagement werden für ein Vollstudium folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	1.500,-- DM
Semestergebühr	1.500,-- DM
einmalige Prüfungsgebühr	400,-- DM.

Bei einer Teilnahme an der modularen Studienform ist eine Gebühr von **200,-- DM** pro Kurseinheit/Lehrbrief zu zahlen.

Die gezahlte Einschreibgebühr berechtigt zur Teilnahme an allen Modulen des Studienganges in einem Zeitraum von zwei Jahren.

(3) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Diplom-Ingenieure sind Teilnehmerinnengebühren mit Ausnahme des Diplomsemesters in Höhe von **660,-- DM** vierteljährlich im voraus zu zahlen.

(4) Für den weiterbildenden Fernstudiengang für Absolventinnen und Absolventen der BAE Springe werden monatliche Teilnehmerinnengebühren in Höhe von **350,--DM** erhoben.
Für die Eingangsprüfung wird eine Teilnehmerinnengebühr von **240,-- DM** erhoben.

(5) Für die Weiterbildungsangebote des Fachbereichs Produktions- und Verfahrenstechnik sind Kursgebühren in folgender Höhe pro Kurs zu zahlen:
Aufbaustudiengang mit der TU Poznan **600,-- DM.**
Fernstudienprojekt Industrieinformatik und Industrieinformatik für Frauen **800,-- bis 1.000 DM** je Kurs.

Die Diplomprüfungsgebühr für den Aufbaustudiengang in Kooperation mit der TU Poznan beträgt **400,-- DM.**

(6) Für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang Kreislaufwirtschaft sind monatliche TeilnehmerInnengebühren in Höhe von **240,--DM** zu zahlen.

(7) Für den Weiterbildungsstudiengang Multimedia des Fachbereichs Transport- und Verkehrswesen sind Teilnehmerinnengebühren pro Semester in Vollzeitform in Höhe von **1.250,--DM** und in Teilzeitform in Höhe von **750,--DM** zu zahlen.

(8) Bei den in Abs. 1- 7 genannten Studienangeboten, die eine Einschreibung voraussetzen sind zusätzlich die jeweils festgelegten Studentenwerks-/schaftsbeiträge zu entrichten, die in der Studentenwerks- und Studentenschaftsbeitragsordnung geregelt sind.

**§2
Studium nach Vollendung des
60. Lebensjahres**

Von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird für jedes Semester in Studiengängen, für die nicht nach § 1 Gebühren erhoben werden, eine Studiengebühr von **100,-- DM** erhoben.

**§ 3
Gebühren für Nachdiplomierungen**

Für die Ausstellung einer Diplomurkunde bzw. der nachträglichen Verleihung eines Diplomgrades an den in § 22 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1 NHG genannten Personenkreis ist eine Gebühr in Höhe von

200,-- DM

zu zahlen.

**§ 4
Gasthörerinnen / Gasthörer**

Für Gasthörerinnen und Gasthörer wird je Semester eine Studiengebühr in Höhe von

100,-- DM

erhoben.
Daneben werden keine besonderen Prüfungsgebühren berechnet.

**§ 5
Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im
Rahmen der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH)“**

(1) Die Gebühr für den Semesterkurs (Mittelstufe) zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung (DSH) beträgt **600,- DM** pro Kurs/Semester.

(2) Die Gebühr für den zweiwöchigen Vorbereitungskurs auf die Deutsche Sprachprüfung (DSH) beträgt **150,- DM** für den Kurs incl. Prüfungsgebühren.

(3) Die Gebühr für die DSH-Prüfung ohne Teilnahme an vorbereitenden Kursen beträgt **100,- DM**.

§ 6
Veranstaltungen außerhalb des Studiums

Von Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule im Sinne von § 37 Absatz 1 oder Absatz 2 NHG sind, wird für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Studiums wie z.B. Vorbereitungskurse für das Studium ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem zusätzlichen Aufwand, der der Hochschule entsteht.

§ 7
Überlassungs- u. Nutzungsverträge

(1) Die Entgelte für die Überlassung von Hochschuleinrichtungen sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel – Überlassungsbedingungen –, geregelt. Die Überlassungsbedingungen sind als Anlage 1 der Gebührenordnung zu führen.

(2) Die Entgelte für die Nutzung von Gegenständen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel an hochschulfremde Dritte sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung von Gegenständen der Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel – Nutzungsbedingungen – „ geregelt. Die Nutzungsbedingungen sind als Anlage 2 der Gebührenordnung zu führen.

§ 8
Gebühren für die Chipkarte

Für die erstmalige Ausstellung der Chipkarte wird eine Gebühr in Höhe von **15,- DM** erhoben.

Für die Ersatzbeschaffung der Chipkarte wird eine Gebühr in Höhe von **20,- DM** erhoben.

Für die Wiederbeschaffung des auslaufenden Studentenausweises wird eine Gebühr in Höhe von **10,- DM** erhoben.

§ 9
Verspätete Rückmeldung

Für eine Rückmeldung, die nach dem festgelegten Rückmeldetermin erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von **30,-DM** erhoben.

§ 10
Gebührenermäßigung

Auf Antrag kann die Leitung der Hochschule in den Fällen der §§ 2 bis 6 die Gebühren auf Antrag nach Maßgabe der finanziellen Situation der Antragstellerin oder des Antragstellers ermäßigen oder erlassen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

§ 11
Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind auf das von der Fachhochschule angegebene Konto zu überweisen.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Hochschulleitung kann einen späteren Fälligkeitstermin festsetzen.

§ 12
Verweis auf die Allg.Gebührenordnung

Hinsichtlich in dieser Ordnung nicht genannter Gebührenregelungen, insbesondere für Beglaubigungen, Abschriften etc., wird auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen verwiesen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung der Fachhochschule außer Kraft.



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel

Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel
in Wolfenbüttel

38302 Wolfenbüttel

Eingang 08.02.01 Tgb. Nr. 11932

B

Bez 3 / 0 FhG ✓
↳ Vertriebsblatt!

15.13/2

Bearbeitet von Herr Heddinga
E-Mail friedrich.heddinga@mwk.niedersachsen.de
Fax 2812

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
11.2 - 745 20 - 14

Durchwahl (0511) 120-
2449

Hannover, den
08.02.2001

Studiengang „Technisches Gesundheitswesen mit der Studienrichtung Krankenhausbetriebstechnik“

Bezug: Bericht vom 29.01.2001

Gem. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG gebe ich zum Sommersemester 2001 den Studiengang „Technisches Gesundheitswesen mit der Studienrichtung Krankenhausbetriebs-technik“ auf. Die auslaufende Betreuung der Studierenden ist sicherzustellen.

Ich bitte, die Aufhebung des Studiengangs gem. § 80 Abs. 6 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrage
Heddinga



Beglaubigt:

[Handwritten Signature]
Kanzlei-Angestellter

022.015.003
10.99

te01b0801.doc

Dienstgebäude
Leibnizufer 9
Hannover
Stadtbahn:
Linie 10, Clevertor

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telex
9 234 140 nl d

Telefax
(05 11) 1 20-28 01
Presse:
(05 11) 1 20-26 01

Paketanschrift
Leibnizufer 9
30169 Hannover

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 304

15

